

# Ausführungs- bestimmungen Statuten Swiss Olympic

Gültig ab 01. April 2026

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	4
1 Embleme .....	4
2 Leitbild.....	4
3 Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von nationalen Sportverbänden oder nationalen Sport- und Bewegungsförderern.....	4
4 Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von Netzwerkorganisationen.....	5
5 Mitgliedschaft / Aufnahme von Ehrenmitgliedern .....	6
5.1 Generell.....	6
5.2 Ausübung eines Amtes mit überragender Bedeutung für den Schweizer Sport.....	6
5.3 Aussergewöhnlicher Beitrag zugunsten der Sportstrukturen in der Schweiz .....	6
5.4 Nicht-Vergabe und Entzug der Ehrenmitgliedschaft .....	7
6 Änderung der Verbandsbezeichnung oder des -zwecks sowie Zusammenschlüsse von nationalen Sportverbänden oder nationalen Sport- und Bewegungsförderern.....	7
6.1 Änderung der Verbandsbezeichnung und des Verbandszweck .....	7
6.2 Fusion oder Absorption unter nationalen Sportverbänden und nationalen Sport- und Bewegungsförderern .....	7
6.3 Fusion eines nationalen Sportverbandes oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers mit einem Nicht-Mitglied oder Absorption eines Nicht-Mitglieds durch einen nationalen Sportverband oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers .....	8
6.4 Absorption eines nationalen Sportverbandes oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers durch ein Nicht-Mitglied .....	8
7 Jahresbericht und Jahresrechnung .....	8
8 Stimmrechte im Sportparlament .....	8
9 Allgemeines zu Abstimmungen und Wahlen .....	9
9.1 Generell.....	9
9.2 Abstimmungen und Wahlen am Sportparlament mittels Stimmkarte.....	10
9.3 Abstimmungen und Wahlen am Sportparlament mittels Abstimmgerät .....	10
10 Abstimmungen im Speziellen.....	10
10.1 Generell.....	10
10.2 Abstimmung mittels Stimmkarte.....	10
10.3 Abstimmung mittels Abstimmgerät.....	11
11 Wahlen im Speziellen.....	11
11.1 Ankündigung der Wahlen .....	11

11.2	Einreichung von Wahlvorschlägen.....	11
11.3	Bekanntgabe von Wahlvorschlägen .....	12
11.4	Durchführung der Wahlen .....	12
11.4.1	Reihenfolge der Wahlen.....	12
11.4.2	Wahlmodalitäten generell .....	12
11.4.3	Wahlmodalitäten bei gleich viel oder weniger Kandidierenden als freie Sitze .....	13
11.4.4	Wahlmodalitäten bei mehr Kandidierenden als freie Sitze .....	13
11.4.5	Persönliche Vorstellung.....	13
11.4.6	Gewählte Kandidierende.....	14
11.5	Exekutivratswahlen.....	15
11.5.1	Durchführungszeitpunkt der Wahlen.....	15
11.5.2	Einhaltung der Vorgaben bei der Zusammensetzung des Exekutivrats.....	15
11.5.3	Reihenfolge der Wahlen in den Exekutivrat .....	16
12	Besonderes Antragsverfahren .....	16
13	Protokollführung am Sportparlament.....	16
14	Schlussbestimmungen .....	16
	Anhang – Ermittlung des absoluten Mehrs bei Wahlen und Beispiel.....	18

## **Präambel**

Gestützt auf Art. 5.3 Abs. 2 lit. k der Statuten von Swiss Olympic erlässt der Exekutivrat diese Ausführungsbestimmungen zu den Statuten, die die von den Statuten vorgesehenen Bereiche, insbesondere das Verfahren über Abstimmungen und Wahlen gemäss Art. 4.5 Abs. 6 der Statuten, das besondere Antragsverfahren gemäss Art. 4.6.1 Abs. 5 der Statuten sowie Abstimmungs- und Wahlmodalitäten gemäss Art. 5.1 Abs. 7 der Statuten, regeln und konkretisieren, wobei die Statuten bei Widersprüchen vorgehen.

### **1 Embleme**

Der Exekutivrat kann über die Embleme und über deren Verwendungsberechtigung Weisungen und Reglemente erlassen. Die Embleme werden beim IOC hinterlegt.

### **2 Leitbild**

Das Leitbild wird vom Exekutivrat erarbeitet und vom Sportparlament genehmigt.

### **3 Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von nationalen Sportverbänden oder nationalen Sport- und Bewegungsförderern**

<sup>1</sup> Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic zu richten und haben zu enthalten:

- a) ein von den zuständigen Organen rechtsgültig unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- b) die personelle Zusammensetzung des Vorstandes;
- c) ein Verzeichnis der angeschlossenen Vereine, gegliedert nach Sprachregionen;
- d) die Anzahl der den Vereinen angeschlossenen Mitglieder;
- e) nur für nationale Sportverbände: (i) den Nachweis der Mitgliedschaft in einem durch das IOC anerkannten internationalen Sportverband oder Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass es sich bei der geförderten Sportart um eine motorische Eigenaktivität handelt, (ii) ein nationales Wettkampfsystem betreut wird und (iii) ethische Werte eingehalten werden.
- f) nur für nationale Sport- und Bewegungsförderer: (i) Unterlagen, die den Nachweis erbringen, dass Sport gefördert und weitentwickelt wird oder es sich bei der geförderten Sportart um eine motorische Eigenaktivität handelt und (ii) ethische Werte eingehalten werden.

<sup>2</sup> Über Aufnahmegesuche wird grundsätzlich im 4. Quartal abgestimmt. Das Gesuch ist spätestens bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres der Geschäftsstelle einzureichen.

<sup>3</sup> Die verantwortliche Abteilung der Geschäftsstelle prüft die Gesuchsunterlagen und fordert den gesuchstellenden Verband allenfalls auf, fehlende Angaben oder Unterlagen zu ergänzen (Vorprüfung).

<sup>4</sup> Sofern durch das Aufnahmegesuch Sportarten berührt werden könnten, die bereits bei Swiss Olympic vertreten sind, leitet die verantwortliche Abteilung der Geschäftsstelle ein Vernehmlassungsverfahren bei den möglicherweise betroffenen Verbänden ein.

<sup>5</sup> Sofern in der Vorprüfung keine formellen und materiellen Mängel festgestellt werden, leitet die Geschäftsstelle das Aufnahmegesuch, allenfalls ergänzt mit den Ergebnissen eines Vernehmlassungsverfahrens, der Geschäftsleitung weiter.

<sup>6</sup> Die Geschäftsleitung prüft ihrerseits die Gesuchsakten, holt allenfalls weitere Informationen ein und stellt dem Exekutivrat Antrag auf Annahme oder Ablehnung des Gesuches. Für die detaillierte Vorprüfung eines Vorschlags zuhanden des Exekutivrats ist der Ausschuss Personal und Governance (PGA) verantwortlich. Der Exekutivrat kann ein Gesuch zur Ergänzung oder zur weiteren Abklärung an die Geschäftsleitung zurückweisen.

<sup>7</sup> Der Entscheid des Exekutivrats wird dem gesuchstellenden Verband durch die verantwortliche Abteilung der Geschäftsstelle unverzüglich mitgeteilt. Im Fall der Ablehnung gibt sie dem Gesuchstellenden Verband die Gründe bekannt und setzt ihm Frist, um zu seinem Gesuch zuhanden des Exekutivrats nochmals Stellung zu nehmen.

<sup>8</sup> Befürwortet der Exekutivrat das Gesuch oder hält der gesuchstellende Verband trotz eines negativen Entscheides des Exekutivrats am Gesuch fest, ist dieses an die nächste Versammlung des Sportparlaments weiterzuleiten.

<sup>9</sup> Das Sportparlament kann eine Aufnahme ablehnen, auch wenn alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

<sup>10</sup> Ein abgelehntes Beitrittsgesuch kann grundsätzlich frühestens nach Ablauf von fünf Jahren erneuert werden.

<sup>11</sup> Die Organe oder Vertreter und Vertreterinnen des gesuchstellenden Verbands haben keinen Anspruch auf Teilnahme oder Anhörung anlässlich der Beratungen des Exekutivrats und des Sportparlaments, die über sein Gesuch befinden. Der Exekutivrat kann entscheiden, den gesuchstellenden Verband anlässlich seiner Diskussion des Aufnahmegesuchs anzuhören oder an die Diskussion zum entsprechenden Geschäft anlässlich des Sportparlaments einzuladen, so dass er sein Gesuch erläutern kann.

<sup>12</sup> Der Entscheid des Sportparlaments ist endgültig und braucht nicht begründet zu werden.

<sup>13</sup> Die Aufnahme erfolgt in der Regel auf den Beginn des auf die Abstimmung folgenden Jahres. Die Rechte und Pflichten entfalten ihre Wirkung auf den Zeitpunkt der Aufnahme hin.

<sup>14</sup> Soweit die Mitgliedschaft oder Aufnahme als nationaler Sport- und Bewegungsförderer von einer Stiftung betroffen ist, finden die voranstehenden Bestimmungen unter Berücksichtigung der Strukturen einer Stiftung sinngemäss Anwendung.

## **4 Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren von Netzwerkorganisationen**

<sup>1</sup> Die Initiierung des Aufnahmeverfahrens für eine potenzielle Mitgliedschaft als Netzwerkorganisation basiert auf einer Interessenbekundung der entsprechenden Organisation oder auf einer Anfrage von Swiss Olympic bei der entsprechenden Organisation.

<sup>2</sup> Meldet eine Organisation ihr Interesse bei Swiss Olympic an, Netzwerkorganisation zu werden, so richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 3 dieser Ausführungsbestimmungen, wobei insbesondere auch die Frist bis 31. Mai zur Einreichung der Interessenbekundung gemäss Art. 3 Abs. 2 dieser Ausführungsbestimmungen Anwendung findet und zu wahren ist.

<sup>3</sup> Der Exekutivrat kann beim Sportparlament die Aufnahme einer Organisation als Netzwerkorganisation beantragen, wenn er der Meinung ist, dass eine Organisation die Kriterien gemäss Statuten von Swiss Olympic erfüllt und dies im Sinne der jeweiligen Organisation ist.

<sup>4</sup> In Abweichung zum Verfahren gemäss Art. 3 gilt folgendes: Fällt der Entscheid des Exekutivrats bezüglich der Erfüllung der Kriterien negativ aus, ist dieser Entscheid des Exekutivrats endgültig und kann nicht durch ein Festhalten der Organisation am Gesuch an das Sportparlament weitergeleitet werden.

## 5 Mitgliedschaft / Aufnahme von Ehrenmitgliedern

### 5.1 Generell

<sup>1</sup> Gemäss Art. 2.5.4 der Statuten von Swiss Olympic können Persönlichkeiten, die sich um Swiss Olympic, die schweizerische Sportbewegung oder den Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht haben, Ehrenmitglied bei Swiss Olympic werden. Das Sportparlament ernennt solche Persönlichkeiten auf Vorschlag des Exekutivrats. Mitglieder von Swiss Olympic können Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft an den Exekutivrat stellen. Dieser gibt dem Sportparlament eine Empfehlung über die Ehrenmitgliedschaft ab. Für die detaillierte Vorprüfung eines Vorschlags zuhanden des Exekutivrats ist der PGA verantwortlich. Die Ernennung erfolgt durch Zustimmung des Sportparlaments zum Antrag.

<sup>2</sup> Bei der Beurteilung des aussergewöhnlichen bzw. herausragenden Charakters der erbrachten Dienste wird eine allfällige Vergütung, die die Person als Gegenleistung für diese Leistungen erhalten hat, bzw. die ehrenamtliche Ausübung berücksichtigt.

<sup>3</sup> Die Ehrenmitgliedschaft kann nicht an eine Person vergeben werden, solange sie weiterhin die Tätigkeit für Swiss Olympic ausübt, die sie möglicherweise zur Ehrenmitgliedschaft berechtigt und diese Tätigkeit von Swiss Olympic vergütet wird. In diesem Fall kann der Titel erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Mandats verliehen werden. Dementsprechend wird die Person dem Sportparlament frühestens in dem Jahr zum Ehrenmitglied vorgeschlagen bzw. empfohlen, auf dessen Ende hin sie ihre Tätigkeit beendet oder ihr Amt niederlegt.

<sup>4</sup> Bei Vorschlägen oder Empfehlungen im Hinblick auf die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft soll der Exekutivrat eine gewisse Zurückhaltung walten lassen und hohe Anforderungen stellen, um den Ausnahmecharakter dieser Auszeichnung zu betonen und zu wahren.

<sup>5</sup> Der aussergewöhnliche bzw. herausragende Charakter der Verdienste einer Person wird insbesondere dann anerkannt, wenn diese sich in einem oder mehreren der folgenden Bereiche besonders verdient gemacht hat:

### 5.2 Ausübung eines Amtes mit überragender Bedeutung für den Schweizer Sport

Die Ausübung einer der folgenden Funktionen für mehr als vier Jahre führt ohne weiteres dazu, dass der Vorschlag auf Ehrenmitgliedschaft geprüft wird, wobei diese Personen dem Sportparlament frühestens in dem Jahr zum Ehrenmitglied vorgeschlagen bzw. empfohlen werden können, auf dessen Ende hin sie ihr Amt niederlegen:

- Präsident/in von Swiss Olympic;
- Bundesrätin oder Bundesrat, zuständig für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS);
- Direktor/in des Bundesamtes für Sport (BASPO).

### 5.3 Aussergewöhnlicher Beitrag zugunsten der Sportstrukturen in der Schweiz

Die Person hat eine entscheidende Rolle bei der Schaffung, Entwicklung und Aufrechterhaltung leistungsfähiger Sportstrukturen in der Schweiz gespielt, insbesondere durch ihr Engagement bei Swiss Olympic oder im Rahmen strategischer Projekte von national herausragender Bedeutung. Dies kann im Sinne einer nicht abschliessenden Aufzählung vor allem folgende Bereiche betreffen:

- Vorbildliche Vertretung und Förderung des Schweizer Sports

Durch ihre Repräsentations- und Förderungsaktivitäten hat die Person auf nationaler oder internationaler Ebene einen aussergewöhnlichen Beitrag zum Image, zum Ruf und zur Ausstrahlung des Schweizer Sports oder von Swiss Olympic beigetragen.

- Aussergewöhnlicher Beitrag zugunsten eines sauberen und ethischen Sports in der Schweiz

Durch ihr Engagement und die Verkörperung der Werte Exzellenz, Freundschaft und Respekt hat die Person einen aussergewöhnlichen Beitrag zur Förderung von Integrität, Fairplay und Prävention im Sport oder zur Dopingbekämpfung in der Schweiz geleistet.

- Bedeutender Beitrag zur Präsenz der Schweiz in der olympischen Bewegung

Durch ihr Handeln hat die Person eine entscheidende Rolle für die Präsenz, Vertretung oder das Engagement der Schweiz in der olympischen Bewegung gespielt – beispielsweise durch

- die Stärkung des Einflusses, der Sichtbarkeit oder der Beteiligung der Schweiz in Organisationen, Kommissionen, Programmen oder Initiativen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) oder anderer mit der olympischen Bewegung verbundener Gremien;
- Leistung eines überragenden Beitrags zur Organisation, Koordination oder zum Erfolg von Projekten, die in direktem Zusammenhang mit der Olympischen Bewegung stehen).

#### 5.4 Nicht-Vergabe und Entzug der Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann einer Person nicht verliehen werden bzw. kann einer Person entzogen werden, wenn sie:

- durch ihr Verhalten oder ihre Äusserungen den Ruf von Swiss Olympic oder des Schweizer Sports im Allgemeinen schwer geschädigt hat;
- strafrechtlich verurteilt oder von der Stiftung Swiss Sport Integrity oder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports bzw. der Stiftung Schweizer Sportgericht sanktioniert wurde (je nach Art und Schwere der Straftat bzw. des Verstosses).

## **6 Änderung der Verbandsbezeichnung oder des -zwecks sowie Zusammenschlüsse von nationalen Sportverbänden oder nationalen Sport- und Bewegungsförderern**

### 6.1 Änderung der Verbandsbezeichnung und des Verbandszweck

Beabsichtigt ein nationaler Sportverband oder ein nationaler Sport- und Bewegungsförderer seinen Namen oder Zweck in grundlegender Art zu ändern, hat er Swiss Olympic vorgängig seines definitiven Beschlusses davon in Kenntnis zu setzen. Der Exekutivrat überprüft den Vorschlag auf allfällige Verwechslungsmöglichkeit mit Namen oder Zweckinhalten anderer nationaler Sportverbände oder nationaler Sport- und Bewegungsförderer.

### 6.2 Fusion oder Absorption unter nationalen Sportverbänden und nationalen Sport- und Bewegungsförderern

Findet unter nationalen Sportverbänden oder unter nationalen Sport- und Bewegungsförderern oder unter einem nationalen Sportverband und einem nationalen Sport- und Bewegungsförderereine Fusion oder Absorption statt, ist Swiss Olympic diejenige juristische Person zu bezeichnen, die neu die Rechte und Pflichten eines Mitglieds von Swiss Olympic übernimmt. Die bezeichnete juristische Person

übernimmt die Rechte und Verpflichtungen der absorbierten bzw. fusionierten juristischen Personen gegenüber Swiss Olympic. Waren einer oder mehrere der juristischen Personen Empfänger von Unterstützungsleistungen bei Swiss Olympic, so muss diese Berechtigung ab dem Zeitpunkt der Fusion/ Absorption neu festgelegt werden.

### 6.3 Fusion eines nationalen Sportverbandes oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers mit einem Nicht-Mitglied oder Absorption eines Nicht-Mitglieds durch einen nationalen Sportverband oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers

Fusionen mit juristischen Personen, die nicht Mitglied bei Swiss Olympic sind, bzw. deren Absorption durch einen nationalen Sportverband oder einen nationalen Sport- und Bewegungsförderer, müssen Swiss Olympic vor dem Vollzug gemeldet werden. Führt eine solche Fusion bzw. Absorption zu einer wesentlichen Änderung des Zwecks des nationalen Sportverbandes oder des nationalen Sport- und Bewegungsförderers, so prüft Swiss Olympic, ob die Voraussetzungen der Mitgliedschaft noch erfüllt sind. Ist dies nicht der Fall, beantragt der Exekutivrat beim Sportparlament die Einteilung in eine andere Mitgliederkategorie oder den Ausschluss des nationalen Sportverbandes oder des nationalen Sport- und Bewegungsförderers. Sofern der nationale Sportverband oder der nationale Sport- und Bewegungsförderer Swiss Olympic nicht informiert, können nebst einem Ausschluss bzw. einem Wechsel der Mitgliederkategorie Leistungen von Swiss Olympic an den nationalen Sportverband oder an des nationalen Sport- und Bewegungsförderer vorübergehend eingestellt oder gekürzt werden.

### 6.4 Absorption eines nationalen Sportverbandes oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers durch ein Nicht-Mitglied

Bei einer solchen Absorption verliert der absorbierte nationale Sportverband oder der nationale Sport- und Bewegungsförderer mit sofortiger Wirkung seine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic und alle Leistungen an das Mitglied werden eingestellt. Entscheidet sich das übernehmende Nicht-Mitglied eine Mitgliedschaft bei Swiss Olympic zu beantragen und fällt der Entscheid des Sportparlaments positiv aus, können die Leistungen rückwirkend erbracht werden.

## 7 Jahresbericht und Jahresrechnung

Der Jahresbericht des Exekutivrats und die Jahresrechnung werden vom Sportparlament im 2. Quartal behandelt und sind in deutscher und französischer Sprache vorzulegen.

## 8 Stimmrechte im Sportparlament

<sup>1</sup> Der Mitgliederbestand wird periodisch erhoben. Dem Mitgliederbestand werden alle Personen zugerechnet, die (i) direkt oder indirekt über ihre Mitgliedschaft in einem Verein Mitglied eines nationalen Sportverbandes oder eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers sind, (ii) diesem namentlich bekannt sind und (iii) sie diesem eine Jahresmitgliedschaftsgebühr entrichten (Aktivmitglieder, Passivmitglieder, Gönner oder Gönnerinnen) oder als Freimitglieder oder Ehrenmitglieder davon befreit sind. Handelt es sich um eine Stiftung, ist entsprechend Art. 2.3.1 Abs. 1 lit. a der Statuten von Swiss Olympic den Strukturen der Stiftung im Rahmen der Beurteilung Rechnung zu tragen.

<sup>2</sup> Nicht als Mitglieder angerechnet werden Teilnehmer\*innen von sportlichen Angeboten eines Vereins/nationalen Sportverbandes, die zwar eine Teilnahmegebühr entrichten, nicht aber in den permanenten Mitgliederbestand aufgenommen werden, z.B. Teilnehmende an Volksläufen, Schulsport- oder Sport-für-Alle-Angeboten etc.

<sup>3</sup> Die Stimmrechte eines jeden nationalen Sportverbands resp. eines nationalen Sport- und Bewegungsförderers werden anhand der in den Statuten von Swiss Olympic aufgeführten Tabelle ermittelt. Die auf diese Weise errechneten Stimmrechte gelten für die allgemeinen Geschäfte und die Wahlen im Sportparlament.

<sup>4</sup> Für die Beschlüsse über Geschäfte, die gemäss der Olympischen Charta den Olympischen Verbänden vorbehalten sind, verfügen die Verbände über je zwei Stimmrechte. Zusätzlich stimmberechtigt mit je einem Stimmrecht sind die schweizerischen IOC-Mitglieder, die Mitglieder des Exekutivrats und die vier Athletenvertreter\*innen, die an Olympischen Spielen teilgenommen haben.

<sup>5</sup> Sportverbände, deren Sportart ins Programm der Olympischen Spiele aufgenommen wurde, erhalten den Status nationaler olympischer Sportverband und die damit verbundenen zusätzlichen Stimmrechte ab dem Jahr, das auf den Entscheid des IOC bezüglich der Aufnahme der Sportart folgt.

<sup>6</sup> Sportverbände, deren Sportart aus dem Programm der Olympischen Spiele gestrichen wurde, verlieren den Status nationaler olympischer Sportverband und die damit verbundenen zusätzlichen Stimmrechte ab dem Jahr, das auf die Olympischen Spiele folgt, bei dem die Sportart noch Teil des Programms der Olympischen Spiele war.

<sup>7</sup> Sportverbände, deren internationaler Dachverband oder deren Sportart vom IOC suspendiert oder ausgeschlossen wurden, verlieren den Status nationaler olympischer Sportverband und die damit verbundenen zusätzlichen Stimmrechte ab dem Zeitpunkt des Entscheids des IOC. Mit Aufhebung der Suspendierung oder des Ausschlusses durch das IOC erlangt der Sportverband seinen Status als nationaler olympischer Verband ohne weiteres wieder zurück.

<sup>8</sup> Die Tabelle mit den Stimmrechten wird den nationalen Sportverbänden jeweils mit den statistischen Unterlagen zugestellt.

## **9 Allgemeines zu Abstimmungen und Wahlen**

### **9.1 Generell**

<sup>1</sup> Der Exekutivrat entscheidet im Vorfeld eines Sportparlaments, ob er die Abstimmungen und/oder Wahlen mittels Abstimmgerät durchführt und ob er zur Kontrolle der Abstimmungs- und Wahlergebnisse vor Ort einen Ausschuss oder eine einzelne Person einsetzt. In der Regel setzt er einen Ausschuss ein, wenn Wahlen durchzuführen sind, bei denen mehrere Sitze zu vergeben sind und mehr Personen kandidieren, wie freie Sitze vorhanden sind.

<sup>2</sup> Ein Ausschuss besteht aus drei (3) Personen, die im Rahmen der Konstituierung einer Versammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder zu bestätigen sind. Diesem Ausschuss gehört in der Regel neben juristisch ausgebildeten, bei Swiss Olympic tätigen Personen mindestens eine weitere externe Person an, die den Vorsitz innehat. Die externe Person muss über die erforderlichen juristischen Kenntnisse im Zusammenhang mit der Durchführung von Generalversammlungen verfügen und frei von Interessenkonflikten hinsichtlich der traktandierten Geschäfte sein.

<sup>3</sup> Ist für die Kontrolle der Abstimmungs- und Wahlergebnisse eine einzelne Person zuständig, wird diese grundsätzlich von einer juristisch ausgebildeten, bei Swiss Olympic tätigen Person vorgenommen.

<sup>4</sup> Falls eine Versammlung nur virtuell stattfinden kann – z.B., weil aufgrund einer behördlichen Anordnung keine physischen Versammlungen durchgeführt werden dürfen – erhalten die stimmberechtigten Mitglieder Zugriff auf eine digitale Abstimmungs- und Wahlplattform. Der Exekutivrat informiert die stimmberechtigten Mitglieder spätestens fünf Tage vor der Veranstaltung über Abweichungen

gegenüber den für eine physische Versammlung geltenden Bestimmungen oder über weitere mit einer virtuellen Durchführung verbundenen Spezialitäten.

## 9.2 Abstimmungen und Wahlen am Sportparlament mittels Stimmkarte

<sup>1</sup> Die Mitglieder erhalten eine Stimmkarte, die ihre Stimmkraft wiedergibt. Damit im Falle einer geheimen Abstimmung oder Wahl keine Rückschlüsse auf die Mitglieder gezogen werden können, sind pro Stimmkarte maximal fünf Stimmen enthalten. Verfügt ein Mitglied über mehr als fünf Stimmen, werden ihm mehrere Stimmkarten ausgeteilt.

<sup>2</sup> Die Beschlussfähigkeit des Sportparlaments und die für das jeweilige Traktandum erforderliche Mehrheit wird nach Einlass der stimmberechtigten Mitglieder ermittelt und richtet sich nach der Anzahl der ausgegebenen Stimmrechte. Verspätet eintreffenden, stimmberechtigten Mitglieder wird nach Konstituierung der Versammlung keine Stimmkarte mehr ausgehändigt.

## 9.3 Abstimmungen und Wahlen am Sportparlament mittels Abstimmgerät

<sup>1</sup> Für Abstimmungen und Wahlen mittels Abstimmgerät erhalten die Mitglieder vor Ort ein entsprechendes Gerät für E-Voting ausgehändigt. Mit dem Gerät besteht die Möglichkeit, sowohl offene als auch geheime Abstimmungen und Wahlen durchführen zu können.

<sup>2</sup> Die Beschlussfähigkeit des Sportparlaments und die für das jeweilige Traktandum erforderliche Mehrheit wird dynamisch ermittelt und richtet sich nach der Anzahl anwesender Stimmrechte im entsprechend der technischen Konfiguration definierten Perimeter.

<sup>3</sup> Ist eine digitale Durchführung der Abstimmungen und Wahlen infolge technischer Komplikationen nicht möglich, entscheidet der Exekutivrat vor Ort, wie diese durchgeführt werden. Er orientiert sich dabei an den Regelungen, wie sie für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen mittels Stimmkarte gelten.

# 10 Abstimmungen im Speziellen

## 10.1 Generell

<sup>1</sup> Den Statuten von Swiss Olympic entsprechend fasst das Sportparlament seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt werden (relatives Mehr), und bei Stimmgleichheit ein Beschluss als nicht zustande gekommen gilt.

<sup>2</sup> Für Geschäfte, bei denen gemäss Art. 4.5 Abs. 3 der Statuten von Swiss Olympic eine Mehrheit von zwei Drittel gefordert ist, bezieht sich dieses Quorum auf die anwesenden Stimmrechte, womit zur Annahme des Geschäfts zwei Drittel der anwesenden Stimmrechte dem Antrag zustimmen müssen.

<sup>3</sup> Gemäss Statuten von Swiss Olympic erfolgen Beschlussfassungen (Abstimmungen) offen, sofern nicht fünf nationale Sportverbände eine geheime Abstimmung verlangen (Art. 4.5 Abs. 2 Statuten von Swiss Olympic). Demgemäss wird das Abstimmungsverhalten der einzelnen stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung bei einer offenen Abstimmung zur Kenntnis gebracht, bei geheimen Abstimmungen hingegen nicht.

## 10.2 Abstimmung mittels Stimmkarte

<sup>1</sup> Bei offenen Abstimmungen können die stimmberechtigten Mitglieder einem Antrag zustimmen oder diesen ablehnen. Auf Aufforderung der die Abstimmung durchführenden Person erheben sie

auf die entsprechende Frage zur Zustimmung bzw. Ablehnung hin ihre Stimmkarte. Die nicht abgegebenen Stimmen gelten als Stimmenthaltung und sind für die Ermittlung des relativen Mehrs nicht von Belang. Allfällige Enthaltungen ergeben sich somit aus der Differenz der gemäss Konstituierung anwesenden Stimmrechte abzüglich der Zustimmungen und Ablehnungen.

<sup>2</sup> Bei geheimen Abstimmungen kreuzen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf ihrer bzw. ihren Stimmkarte(n) an, ob sie einem Antrag zustimmen oder diesen ablehnen. Leer eingeworfene Stimmkarten gelten als Enthaltungen und nicht eingeworfene Stimmkarten als «an der Abstimmung nicht teilgenommen». Stimmkarten mit Enthaltungen und solche, die «an der Abstimmung nicht teilgenommen» haben, werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht berücksichtigt.

### 10.3 Abstimmung mittels Abstimmgerät

Die stimmberechtigten Mitglieder können einem Antrag zustimmen, diesen ablehnen oder sich der Stimme enthalten, indem sie die entsprechende Option auf ihrem Gerät auswählen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Abstimmung vorgesehenen Zeitfensters gar keine Aktion auf ihrem Gerät aus bzw. bestätigt sie ihre Auswahl nicht, werden die entsprechend nicht vergebenen Stimmen als «an der Abstimmung nicht teilgenommen» ausgewiesen und bei der Ermittlung des Mehrs wie Enthaltungen nicht berücksichtigt.

## 11 Wahlen im Speziellen

### 11.1 Ankündigung der Wahlen

Die Mitglieder werden in der Regel mit Bekanntgabe des Termins der Versammlung des Sportparlaments informiert, in welchen Gremien Wahlen anstehen, zu denen sie als Mitglieder Wahlvorschläge einreichen können. Ergibt sich die Notwendigkeit zu Wahlen mit Vorschlagsrecht der Mitglieder erst später, so werden die Mitglieder umgehend informiert. In jedem Fall erfolgt eine Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Mitglieder spätestens 90 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn die Mitglieder spätestens 90 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert worden sind.

### 11.2 Einreichung von Wahlvorschlägen

<sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind der Geschäftsstelle von Swiss Olympic spätestens 30 Tage nach dem Versand der offiziellen Aufforderung oder auf das vom Exekutivrat festgesetzte Datum, das nicht weniger als 60 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments liegen darf, unter Verwendung des offiziellen Formulars zuzustellen. Die Wahlvorschläge enthalten:

- a) Personalien und Curriculum des/der Kandidierenden;
- b) Foto;
- c) Funktion/Funktionen, für welche der oder die Kandidierende nominiert wird;
- d) Empfehlungsschreiben des die Person vorschlagenden Verbandes.

<sup>2</sup> Wahlvorschläge für die einzelnen Funktionen im Exekutivrat werden grundsätzlich von den nationalen Sportverbänden resp. von den nationalen Sport- und Bewegungsförderern eingereicht. Hingegen werden die Wahlvorschläge für die Athletenvertreterinnen und Athletenvertreter im Exekutivrat von der Swiss Olympic Athletes Commission beigebracht.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle wird dem Sportparlament durch den Exekutivrat vorgeschlagen.

<sup>4</sup> Der Exekutivrat von Swiss Olympic entscheidet, ob er gemäss Art. 4.2 Abs. 2 lit. b der Statuten von Swiss Olympic von seinem Vorschlagsrecht für eine Person als Mitglied des Stiftungsrats der Stiftung Swiss Sport Integrity Gebrauch macht und falls er dieses wahrnimmt, wen er vorschlägt. Das Vorschlagsrecht kann durch Entscheid des Exekutivrats auch an ein anderes Gremium delegiert werden. Die übrigen Wahlvorschläge richten sich nach Art. 4.2 Abs. 2 lit. b der Statuten von Swiss Olympic und stehen dem Bundesamt für Sport BASPO und der Swiss Olympic Athletes Commission (je eine Person) sowie dem Stiftungsrat selbst (übrige Mitglieder) zu.

<sup>5</sup> Wahlvorschläge für die Mitglieder des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Sportgericht werden gemäss Stiftungsurkunde dem Sportparlament wie folgt zur Wahl vorgeschlagen:

- Die/der Präsident\*in und maximal vier (4) weitere Mitglieder sind auf Vorschlag des Stiftungsrates zu wählen.
- Ein Mitglied ist als Athlet\*innen-Vertretung auf Vorschlag der Swiss Olympic Athletes Commission zu wählen.
- Ein Mitglied ist als Trainer\*innen-Vertretung auf Vorschlag der Swiss Olympic Coaches Commission zu wählen.

<sup>6</sup> Stellt die Geschäftsstelle nach Fristende zur Eingabe der Wahlvorschläge fest, dass eine den Vorgaben entsprechende Besetzung eines Gremiums ausgeschlossen ist, werden die zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Personen/Gremien unverzüglich schriftlich hiervon in Kenntnis gesetzt und es wird ihnen eine Nachfrist von 7 Tagen eingeräumt, Wahlvorschläge nachzureichen oder eingereichte Wahlvorschläge in personeller Hinsicht anzupassen.

### 11.3 Bekanntgabe von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge werden den Mitgliedern mit der Einberufung des Sportparlaments spätestens 30 Tage vor dem Termin in Form eines Wahlprospekts eröffnet.

### 11.4 Durchführung der Wahlen

#### 11.4.1 Reihenfolge der Wahlen

Stehen Wahlen für ein Gremium an, wird vorab die Wahl für das Präsidialamt (falls vorgesehen) und sodann die Wahl betreffend die weiteren Vakanzstellen durchgeführt. Sind Wahlen für mehrere Funktionen in einem Gremium durchzuführen, entscheidet der Exekutivrat im Rahmen der Genehmigung der Traktandenliste über die Reihenfolge.

#### 11.4.2 Wahlmodalitäten generell

<sup>1</sup> Stimmt die Anzahl der Kandidierenden mit der Anzahl der offenen Vakanzstellen des Gremiums überein, kann der Exekutivrat entscheiden, die Wahl in globo durchzuführen. Die Mitglieder sind hierüber mit Versand der Traktandenliste zu informieren.

<sup>2</sup> Wahlen erfolgen geheim, ausser die Anzahl der Kandidierenden stimmt mit der Anzahl der offenen Vakanzstellen des Gremiums überein (Art. 4.5 Abs. 2 der Statuten von Swiss Olympic).

<sup>3</sup> Kandidierende, die sich zur Wiederwahl stellen, werden vorab mit entsprechender Kennzeichnung und neu kandidierende Personen anschliessend aufgeführt. Über die Reihenfolge der namentlichen Aufführung der zur Wiederwahl und der neu antretenden Personen entscheidet das Los. Die Auslosung für den 1. Wahlgang wird im Vorfeld der Wahlen von dem/der Direktor\*in durchgeführt, für die

weiteren Wahlgänge an der Versammlung durch den Wahlausschuss bzw. die für die Wahlen zuständige Person.

<sup>4</sup> Ein stimmberechtigtes Mitglied kann pro freien Sitz die gemäss Tabelle errechnete Anzahl an Stimmen jeweils einer kandidierenden Person zukommen lassen, wobei bei einer Wahl weder ein Splitting der Stimmrechte noch eine Kumulation der Stimmen (bei mehreren freien Sitzen) auf eine Person möglich sind. Anstatt die Stimmen kandidierenden Personen zukommen zu lassen, kann sich ein stimmberechtigtes Mitglied seiner Stimmen enthalten. Enthaltungen sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs zu berücksichtigen (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang).

<sup>5</sup> Personen, denen die Stimmen jeweils zukommen sollen, oder Stimmenthaltungen sind bei Wahlen mittels Abstimmgerät aktiv auszuwählen. Wählt eine anwesende, stimmberechtigte Person weniger Personen aus, als die Möglichkeit bestünde und enthält sie sich ihrer nicht an Personen vergebenen Stimmen nicht aktiv, werden die nicht vergebenen Stimmen als «nicht an der Wahl teilgenommen» ausgewiesen. Führt eine anwesende, stimmberechtigte Person während des für eine Wahl vorgesehenen Zeitfensters gar keine Aktion auf ihrem Gerät aus bzw. bestätigt sie ihre Auswahl nicht, werden die entsprechend nicht vergebenen Stimmen ebenfalls als «nicht an der Wahl teilgenommen» ausgewiesen. Stimmen, die als «an der Wahl nicht teilgenommen» ausgewiesen werden, sind bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht zu berücksichtigen (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang).

#### 11.4.3 Wahlmodalitäten bei gleich viel oder weniger Kandidierenden als freie Sitze

Die Wahlen werden offen durchgeführt und das Verfahren entspricht einer Abstimmung und je nach Ausgestaltung der Wahl einer Abstimmung mittels Stimmkarte oder mittels Abstimmgerät. Das Wahlverhalten der stimmberechtigten Mitglieder wird in diesem Fall der Versammlung zur Kenntnis gebracht. Damit eine Person gewählt ist, bedarf es diesfalls einer Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmrechte.

#### 11.4.4 Wahlmodalitäten bei mehr Kandidierenden als freie Sitze

Treten bei Wahlen mehr Kandidierende an, als freie Sitze verfügbar sind, können Stimmen an maximal so viele Kandidierende vergeben werden, wie freie Sitze vorhanden sind. Dementsprechend richtet sich die Möglichkeit zur Auswahl an Kandidierenden beim Eingabegerät nach Anzahl der freien Sitze. Die Option Enthaltung steht in gleicher Anzahl zur Auswahl, wie freie Sitze vorhanden sind.

#### 11.4.5 Persönliche Vorstellung

<sup>1</sup> Personen, die für das Amt der Präsident\*in von Swiss Olympic kandidieren, präsentieren sich und ihr Programm während maximal 10 Minuten in mindestens zwei Landessprachen und auf Englisch.

<sup>2</sup> Vor der Durchführung der übrigen am Sportparlament durchzuführenden Wahlen in ein Gremium von Swiss Olympic entscheidet der Exekutivrat im Rahmen der Verabschiedung der Traktandenliste, ob und gegebenenfalls wie lange den Kandidierenden die Möglichkeit zu einer kurzen persönlichen Vorstellung gegeben werden. Die Kandidierenden werden spätestens 30 Tage vor dem Termin des Sportparlaments informiert, ob und wie lange sie Zeit für eine persönliche Vorstellung erhalten.

<sup>3</sup> Zur Gewährleistung der Gleichbehandlung aller kandidierenden Personen wird nach Ablauf der eingeräumten Redezeit das Wort nach einmaliger Ermahnung entzogen.

#### 11.4.6 Gewählte Kandidierende

<sup>1</sup> Stehen mehr Kandidierende als freie Sitze für eine Funktion zur Verfügung, ist eine Person – unabhängig des Wahlgangs – gewählt, wenn er oder sie die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht (betreffend Ermittlung der absoluten Mehrheit vgl. Anhang). Erreichen mehr Personen das absolute Mehr als freie Sitze verfügbar sind, werden diese in der Reihenfolge der Stimmzahlen eingenommen. Überzählige Kandidierende, auch wenn sie die absolute Mehrheit erreicht haben, gelten als nicht gewählt. Wird in einem Wahlgang von weniger Personen das absolute Mehr erreicht, als es freie Sitze gibt, so findet unter den Personen, die das absolute Mehr nicht erreicht haben, ein weiterer Wahlgang zur Besetzung der noch freien Sitze statt, wobei jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Dieses Vorgehen wiederholt sich, bis alle freien Sitze besetzt sind. Haben zwei oder mehrere Personen am wenigsten Stimmen, scheiden beide bzw. alle aus. Erreichen die verbleibenden Personen alle gleich viele Stimmen, kommt es zu einem weiteren Wahlgang. Erreichen die verbleibenden Personen abermals gleich viele Stimmen, fällt der Entscheid bezüglich der Wahl per Los.

<sup>2</sup> Sind für ein Gremium bestimmte Vorgaben hinsichtlich der Zusammensetzung zu beachten (bspw. Geschlechterquote) und sind diese Vorgaben nach der Besetzung aller Sitze nicht erfüllt, werden so viele bereits gewählte und die Vorgaben nicht erfüllende Personen gestrichen, wie es notwendig ist, damit ein minimales Erfüllen der die noch nicht erfüllten Vorgaben möglich wird. Die Streichung erfolgt in der Reihenfolge der erzielten Resultate je Wahlgang. Die dadurch frei gewordenen Sitze werden durch die den Vorgaben entsprechenden Personen gemäss ihrem Resultat im letzten Wahlgang ersetzt, sofern diese das absolute Mehr ebenfalls erreicht haben. Personen dürfen nicht gestrichen werden, wenn sie einer Vorgabe entsprechen, die nicht bereits minimal erreicht oder mit ihrer Streichung eine Vorgabe nicht mehr minimal erfüllt ist. Wurde das absolute Mehr von keiner der Vorgabe entsprechenden Person erreicht, werden ein oder mehrere gesonderte zusätzliche Wahlgänge durchgeführt, an dem nur diejenigen Kandidierenden teilnehmen dürfen, die der Vorgabe entsprechen und vorgängig nicht bereits ausgeschieden sind. Sind hingegen alle der Vorgabe entsprechenden Person bereits ausgeschieden, dürfen alle ausgeschiedenen, aber der Vorgabe entsprechenden Person an dem oder den gesonderten zusätzlichen Wahlgängen erneut teilnehmen. Die noch freien Sitze werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen eingenommen, sofern die absolute Mehrheit erreicht wurde. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, scheidet jeweils wiederum die Person mit der geringsten Anzahl an Stimmen aus. Haben zwei Personen oder mehrere Personen am wenigsten Stimmen, scheiden beide bzw. alle aus. Erreichen die verbleibenden Personen alle gleich viele Stimmen, kommt es zu einem weiteren Wahlgang. Erreichen die verbleibenden Personen abermals gleich viele Stimmen, fällt der Entscheid bezüglich der Wahl per Los.

<sup>3</sup> Sind noch nicht alle Sitze besetzt, aber zeigt sich nach einem Wahlgang, dass nur noch bestimmte Personen wählbar sind, damit alle Vorgaben erfüllt werden können, werden ein oder mehrere gesonderte zusätzliche Wahlgänge durchgeführt, an dem nur diejenigen Kandidierenden teilnehmen dürfen, die der Vorgabe entsprechen und vorgängig nicht bereits ausgeschieden sind. Sind hingegen alle der Vorgabe entsprechenden Person bereits ausgeschieden, dürfen alle ausgeschiedenen, aber der Vorgabe entsprechenden Person an dem oder den gesonderten zusätzlichen Wahlgängen erneut teilnehmen. Die noch freien Sitze werden in der Reihenfolge der Stimmzahlen eingenommen, sofern die absolute Mehrheit erreicht wurde. Sind mehrere Wahlgänge notwendig, scheidet jeweils wiederum die Person mit der geringsten Anzahl an Stimmen aus. Haben zwei Personen oder mehrere Personen am wenigsten Stimmen, scheiden beide bzw. alle aus. Erreichen die verbleibenden Personen alle gleich viele Stimmen, kommt es zu einem weiteren Wahlgang. Erreichen die verbleibenden Personen abermals gleich viele Stimmen, fällt der Entscheid bezüglich der Wahl per Los.

<sup>4</sup> Stimmt die Anzahl der Kandidierenden mit der Anzahl an freien Sitzen überein oder gibt es weniger Kandidierende als freie Sitze, wird lediglich ein Wahlgang durchgeführt – um gewählt zu sein, muss das absolute Mehr dennoch erreicht werden. Kandidierende, die das absolute Mehr nicht erreichen, sind nicht gewählt und es gibt keinen weiteren Wahlgang. Können in einem Gremium nicht alle Sitze besetzt werden, arbeitet dieses bis zur nächsten Versammlung des Sportparlaments mit Unterbestand. Gleiches gilt, wenn nur noch eine kandidierende Person verbleibt und diese im abschliessenden Wahlgang nicht das absolute Mehr erreicht.

<sup>5</sup> Spezialitäten bezüglich Vorgaben und Vorgehen im Zusammenhang mit den Wahlen des Exekutivrats werden nachfolgend gesondert thematisiert.

## 11.5 Exekutivratswahlen

### 11.5.1 Durchführungszeitpunkt der Wahlen

Die Exekutivratswahlen werden im 4. Quartal durchgeführt. Dies gilt grundsätzlich auch für Ersatzwahlen, wobei der Exekutivrat in besonderen Situationen hiervon abweichen kann.

### 11.5.2 Einhaltung der Vorgaben bei der Zusammensetzung des Exekutivrats

<sup>1</sup> Massgebend für die Berechnung von Quoren oder Mehrheiten im Zusammenhang mit statutarischen oder anderen Vorgaben sind lediglich die zehn Mitglieder (inkl. Präsident\*in), die von den nationalen Sportverbänden zur Wahl vorgeschlagen werden – entsprechend zählen der/die Vertreter\*in der Swiss Olympic Athletes Commission und die schweizerischen IOC-Mitglieder nie als Vertreter oder Vertreterinnen nationaler olympischer oder nicht-olympischer Sportverbände oder nationalen Sport- und Bewegungsförderern und sind auch für die Berechnung einer Genderquote nicht zu berücksichtigen. Die Mitglieder des Exekutivrats werden dem nationalen Sportverband/nationalen Sport- und Bewegungsförderer zugerechnet, der sie zu Wahl vorgeschlagen hat. Vertritt ein nationaler Sportverband olympische und nicht-olympische Sportarten, gilt er als olympisch.

<sup>2</sup> Folgende Vorgaben sind zu respektieren:

- Mindestens ein Sitz ist den nationalen nicht-olympischen Sportverbänden einzuräumen;
- Die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Exekutivrats muss in jedem Fall von Vertretern oder Vertreterinnen nationaler olympischer Sportverbände gestellt werden;
- Beide Geschlechter müssen zu mindestens 40% im Exekutivrat vertreten sein.

<sup>3</sup> In Zahlen bedeutet dies betreffend die berechnungsrelevanten Mitglieder, dass ...

- Nationale Sport- und Bewegungsförderer nicht zwingend vertreten sein müssen;
- Mindestens eine Person einem nationalen nicht-olympischen Sportverband angehört;
- Maximal vier Personen nationalen nicht-olympischen Sportverbänden und nationalen Sport- und Bewegungsförderern angehören (kumulativ);
- Mindestens 6 bis maximal 9 Personen einem nationalen olympischen Sportverband angehören;
- Mindestens 4 aber nicht mehr als 6 Personen dem gleichen Geschlecht angehören (mögliche Verteilungen: 4-6/5-5/6-4).

<sup>4</sup> Die Wahlen werden unter Anwendung der allgemeinen Regeln durchgeführt.

### 11.5.3 Reihenfolge der Wahlen in den Exekutivrat

<sup>1</sup> Die folgenden Funktionen werden einzeln und in nachstehender Reihenfolge gewählt:

- a) Präsident\*in;
- b) Neun Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der nationalen Sportverbände;
- c) Zwei Mitglieder als Vertreter oder Vertreterinnen der Athleten.

<sup>2</sup> Kandidierende, die sich für die Funktion a) bewerben, sind auch für die Funktion b) wählbar. Es steht einem nationalen Sportverband frei, für die Funktion b) eine andere Person vorzuschlagen als für die Funktion a). Entsprechend der Vorgabe gemäss Art. 6.1 Abs. 3 der Statuten von Swiss Olympic, gilt die von einem nationalen Sportverband für die Funktion b) vorgeschlagene Person automatisch als zurückgezogen, wenn sich die kandidierende Person des entsprechenden nationalen Sportverbands im Rahmen der Wahl für die Funktion a) durchsetzt.

## 12 Besonderes Antragsverfahren

<sup>1</sup> Wird dem Sportparlament eine umfängliche Revision oder Neuformulierung von Statuten, Leitbild, Doping-Statut oder Ethik-Statut zum Beschluss vorgelegt, kann der Exekutivrat ein schriftliches Antragsverfahren zur Vorbereitung der Versammlung verfügen.

<sup>2</sup> Dieses Antragsverfahren hat nach folgenden Bestimmungen abzulaufen:

- a) Die Vorlage des Exekutivrats an das Sportparlament ist den nationalen Sportverbänden spätestens 90 Tage vor der Versammlung zuzustellen, mit Bekanntgabe aller Fristen;
- b) Änderungsanträge zur Vorlage des Exekutivrats sind spätestens 30 Tage nach Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen oder auf das vom Exekutivrat festgesetzte Datum, das nicht weniger als 60 Tage vor der Versammlung des Sportparlaments liegen darf, schriftlich und in abstimmungsfähiger Form an die Geschäftsstelle von Swiss Olympic einzureichen;
- c) Spätestens 30 Tage vor der Versammlung sind alle eingegangenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme des Exekutivrats allen Mitgliedern zuzustellen.

<sup>3</sup> An der Versammlung kann nur über die in diesem Verfahren fristgemäss eingegangenen Anträge abgestimmt werden. Zusätzliche mündliche Anträge an der Versammlung selbst sind ausgeschlossen.

## 13 Protokollführung am Sportparlament

An den Versammlungen des Sportparlaments erfolgt eine Tonregistrierung. Innert dreier Monate nach der Versammlung des Sportparlaments wird auf der Webseite von Swiss Olympic das Protokoll veröffentlicht, das in geraffter Form Inhalt und Beschlüsse der Verhandlung wiedergibt.

## 14 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden vom Exekutivrat von Swiss Olympic am 23. März 2026 revidiert und treten per 1. April 2026. in Kraft. Sie ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

<sup>2</sup> Die deutsche Fassung der Ausführungsbestimmungen gilt als Originaltext und hat bei sprachlichen Differenzen den Vorrang.

<sup>3</sup> Soweit mit einer Bestimmung Schriftlichkeit gefordert ist, genügt eine elektronische Übermittlung dieser Vorgabe, wobei der Exekutivrat die Verwendung bestimmter Formulare oder Tools für einen konkreten Fall vorsehen kann.

<sup>4</sup>Die Bestimmungen, die mit der neuen Kategorie der nationalen Sport- und Bewegungsförderern in Zusammenhang stehen, gelten nur für die Neuaufnahme eines Mitglieds und finden erstmals im 4. Quartal 2026 Anwendung. Hinsichtlich einer mit der Einführung der neuen Mitgliederkategorie verbundenen Umteilung von bestehenden Mitgliedern in eine neue Kategorie verabschiedet der Exekutivrat ein separates Vorgehen.

### **Swiss Olympic Association**



Ruth Metzler-Arnold  
Präsidentin



Pascal Jenny  
Vizepräsident

## Anhang – Ermittlung des absoluten Mehrs bei Wahlen und Beispiel

Die absolute Mehrheit der Stimmen wird bei einer Vakanz wie folgt ermittelt:

	Eingegangene Stimmen	
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	
=	<b>Total der gültigen Stimmen</b>	
÷	2	
+	1	
=	<b>Absolute Mehrheit</b>	

Fiktives Beispiel: Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin

	Eingegangene Stimmen	380
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	18
=	<b>Total der gültigen Stimmen</b>	
=	<b>Total der gültigen Stimmen</b>	<b>362</b>
÷	2	181
+	1	182
=	<b>absolute Mehrheit</b>	<b>182</b>

Ergibt der Quotient eine Dezimalzahl, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.  
Die Addition einer zusätzlichen Stimme entfällt.

	Eingegangene Stimmen	380
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	17
=	<b>Total der gültigen Stimmen</b>	
=	<b>Total der gültigen Stimmen</b>	<b>363</b>
÷	2	181.5
=	<b>absolute Mehrheit</b>	<b>182</b>

Anhand eines fiktiven Beispiels sollen die Ermittlung der absoluten Mehrheit und weitere Wahlmodalitäten dargestellt werden. Gewählt wird der Exekutivrat (9 Vakanz). Bereits zuvor wurde eine Präsidentin gewählt.

## 1. Wahlgang

### Berechnung des absoluten Mehrs

	Anzahl anwesender Stimmrechte im definierten Perimeter	400
x	Anzahl der freien Sitze	9
=	<b>Total der zu vergebenden Stimmen</b>	
	<b>Total der zu vergebenden Stimmen</b>	<b>3600</b>
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	225 <sup>1</sup>
=	<b>Total gültige Stimmen</b>	
	<b>Total gültige Stimmen</b>	<b>3375</b>
÷	Anzahl der freien Sitze	9
÷	2	2
=	<b>Total</b>	<b>187.5</b>
(+)	1 entfällt, weil Ergebnis aus Division eine Dezimalzahl ist	1)
=	<b>Absolute Mehrheit</b>	<b>188</b>

### Stimmverteilung und gewählte Kandidierende

<b>K 1 (W/OS)</b>	<b>370</b>	<b>Gewählt</b>
<b>K 2 (M/OS)</b>	<b>355</b>	<b>Gewählt</b>
<b>K 3 (W/OS)</b>	<b>313</b>	<b>Gewählt</b>
<b>K 4 (W/NOS)</b>	<b>252</b>	<b>Gewählt</b>
<b>K 5 (W/NOS)</b>	<b>234</b>	<b>Gewählt</b>
<b>K 6 (M/NOS)</b>	<b>210</b>	<b>Gewählt</b>
<b>K 7 (W/OS)</b>	<b>208</b>	<b>Gewählt</b>
K 8 (M/OS)	187	Nicht gewählt
K 9 (W/OS)	185	Nicht gewählt
K 10 (M/NOS)	181	Nicht gewählt
K 11 (M/OS)	180	Nicht gewählt
K 12 (M/OS)	165	Nicht gewählt
K 13 (W/NOS)	157	Nicht gewählt
K 14 (M/OS)	155	Nicht gewählt
Enthaltungen	223	
<b>Total</b>	<b>3375</b>	<b>5 W - 2 M / 4 OS - 3 NOS</b> <b>(inkl. Präsidialamt: 6 W - 2 M / 5 OS - 3 NOS)</b>

<sup>1</sup> Ein Verband mit 5 Stimmrechten (er hätte 9x5 Stimmen, also 45 im Total vergeben können) hat vergessen, seine Auswahl zu bestätigen; ein Verband mit 12 Stimmrechten (er hätte 9x12 Stimmen, also 108 im Total vergeben können) hat keine der kandidierenden Personen als geeignet erachtet und deshalb nichts gemacht; ein Verband mit 8 Stimmrechten (er hätte 9x8 Stimmen, also 72 im Total vergeben können) konnte sich nicht rechtzeitig entscheiden, seine Auswahl nicht abschliessen und somit auch nicht bestätigen.

## 2. Wahlgang<sup>2</sup>

### Berechnung des absoluten Mehrs

	Anzahl anwesender Stimmrechte im definierten Perimeter	415
x	Anzahl der freien Sitze	2
=	<b>Total der zu vergebenden Stimmen</b>	
	<b>Total der zu vergebenden Stimmen</b>	<b>830</b>
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	66
=	<b>Total gültige Stimmen</b>	
	<b>Total gültige Stimmen</b>	<b>764</b>
÷	Anzahl der freien Sitze	2
÷	2	2
=	<b>Total</b>	<b>191</b>
+	1, weil Ergebnis aus Division keine Dezimalzahl ist	1
=	<b>Absolute Mehrheit</b>	<b>192</b>

### Stimmverteilung und gewählte Kandidierende

K 9 (W/OS)	205	Nicht gewählt <sup>3</sup>
<b>K 10 (M/NOS)</b>	<b>192</b>	<b>Gewählt</b>
K 12 (M/OS)	170	Nicht gewählt
K 8 (M/OS)	100	Nicht gewählt
K 11 (M/OS)	35	Nicht gewählt
K 13 (W/NOS)	15	Nicht gewählt
Enthaltungen	47	
<b>Total</b>	<b>764</b>	<b>5 W - 3 M / 4 OS - 4 NOS</b> (inkl. Präsidialamt: 6 W - 3 M / 5 OS - 4 NOS)

Es wird ein dritter Wahlgang notwendig. An diesem sind nur männliche<sup>4</sup> Kandidaten olympischer<sup>5</sup> Verbände wählbar, die nicht bereits ausgeschieden sind (K 8, K 11; K 12)<sup>6</sup>.

<sup>2</sup> K 14 (M/OS) darf nicht mehr zur Wahl antreten, da er am wenigsten Stimmen erreicht hat. Wählbar sind noch K 8 bis K 13.

<sup>3</sup> Die Person hat das absolute Mehr erreicht, ist aber nicht gewählt, da bereits 6 weibliche Personen im ER vertreten sind.

<sup>4</sup> Es bedarf zur Erfüllung der Gender-Vorgabe mindestens 4 und maximal 6 Personen des gleichen Geschlechts, womit keine weiteren Kandidatinnen wählbar sind (bereits 6 weibliche Personen im ER vertreten).

<sup>5</sup> Gemäss Beispiel sind bereits 4 NOS gewählt. Dies entspricht der maximalen Anzahl, da die Mehrheit von Personen aus OS-Verbänden stammen muss.

<sup>6</sup> K 14 ist nicht mehr teilnahmeberechtigt, da er bereits im ersten Wahlgang ausgeschieden ist.

### 3. Wahlgang

#### Berechnung des absoluten Mehrs

	Anzahl anwesender Stimmrechte im definierten Perimeter	375
x	Anzahl der freien Sitze	1
=	<b>Total der zu vergebenden Stimmen</b>	
	<b>Total der zu vergebenden Stimmen</b>	<b>375</b>
-	«nicht an der Wahl teilgenommene» Stimmen	20
=	<b>Total gültige Stimmen</b>	
	<b>Total gültige Stimmen</b>	<b>355</b>
÷	Anzahl der freien Sitze	1
÷	2	2
=	<b>Total</b>	<b>177.5</b>
(+)	1 entfällt, weil Ergebnis aus Division eine Dezimalzahl ist	1)
=	<b>Absolute Mehrheit</b>	<b>178</b>

#### Stimmverteilung und gewählte Kandidierende

<b>K 8 (M/OS)</b>	<b>180</b>	<b>Gewählt</b>
K 11 (M/OS)	105	Nicht gewählt
K 12 (M/OS)	25	Nicht gewählt
Enthaltungen	45	
<b>Total</b>	<b>355</b>	<b>5 W - 4 M / 5 OS - 4 NOS</b> <b>(inkl. Präsidialamt: 6 W - 4 M / 6 OS - 4 NOS)</b>